

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)
Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)
Zimmer
Telefon +49 (0)335 / 552 1234
Telefax +49 (0)335 /
E-Mail hotline@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen
Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 19. März 2021

13-48.02/Wag

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 05/2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und
COVID-19)**

Hier: Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler
zwischen Deutschland und Polen bei Erklärung zum
Hochinzidenzgebiet

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 10 Nr. 1 des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung zum
Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das
Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von
Nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (CoronaEinreiseV),
§ 2 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz
(BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des
Landes Brandenburg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht

- 1) Ab dem Zeitpunkt an dem die Republik Polen zum
Hochinzidenzgebiet erklärt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaEinreiseV),
sind von § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV folgende Einreisende aus
Hochinzidenzgebieten nicht erfasst. Für
 - a) Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land
Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal
wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, und

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen die-
nen nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung. Formgebundene
Erklärungen, insbesondere Einhaltung
der Schriftform können daher nicht
wirksam an die genannten E-Mail-
Adressen übermittelt werden.



- b) Personen, mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie
- c) sonstige in dem § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) genannte Personengruppen in den dort genannten Fällen, die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden,

wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV erteilt. Soweit in der Kalenderwoche lediglich eine einmalige Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 48 Stunden erfolgt, bedarf es lediglich eines Testes.

- 2) Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines **triftigen Grundes** möglich und bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen.
- 3) Diese Allgemeinverfügung findet keine Anwendung, wenn und solange die Republik Polen zugleich zum Virusvarianten-Gebiet erklärt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaEinreiseV).

II. Testpflicht

Liegt bei Einreise kein – der Nachweispflicht nach Ziffer III Absatz 2 genügender – negativer Test vor, ist die Person nach Ziffer I Absatz 1 verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise sowie

- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 a) und b) vor Arbeitsaufnahme,
- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 c) vor der Wahrnehmung des Zweckes der Einreise

eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen und darf die Arbeit bzw. den Zweck der Einreise erst nach Vorliegen des Testergebnisses auf- bzw. wahrnehmen.

III. Nachweispflicht

- 1) Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 a) und b) haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen. In den Fällen der Ziffer I Absatz 1 c) ist ein Nachweis mit sich zu führen, aus dem sich die Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe ergibt (z. B. Schüler-, Studentenausweis, Betreuungsnachweis der Kindertageseinrichtung u. ä.).
- 2) Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen. Diese Nachweise müssen den Anforderungen nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV genügen, wobei es ausreichend ist,

wenn die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme an einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der laufenden Kalenderwoche vorgenommen wurde.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der Geltung der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV bzw. einer sie inhaltsgleich ersetzenden Regelung außer Kraft.

VI. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



René Wilke

Oberbürgermeister



Ohne Grenzen.

Veröffentlicht durch Aushängung am ____.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 05/2021 vom 19. März 2021

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mich mit Weisungsschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte mit einer Grenze zur Republik Polen von 25. Februar 2021 sowie 17. März 2021 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 BbgGDG angewiesen, „*die Fälle des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung für den Fall, das die Republik Polen zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, im Rahmen einer Allgemeinverfügung*“ so zu regeln, wie es Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Brandenburg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Grenzgänger müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg, die Grenzpendler und Grenzgänger beschäftigen, eingeschränkt werden. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

U. a. Grenzpendler und -gänger sind, soweit sie aus Risikogebieten einreisen oder dorthin ausreisen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 1 CoronaEinreiseV ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 der CoronaEinreiseV. Diese Ausnahmemöglichkeit entfällt, wenn das Risikogebiet aufgrund der besonders hohen Inzidenz zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV. Grenzpendler und -gänger wären dann nach § 3 Absatz 2 der CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegen dürfte. Dies wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die genannten Personengruppen abgeändert.

Mit der Regelung unter Ziffer I Abs. 1 c) der Allgemeinverfügung werden neben Grenzpendler und Grenzgänger nach Ziffer I Abs. 1 a) und b) auch solche weiteren Personengruppen erfasst, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist. Von der Regelung eingeschlossen sind dann unter in der QuarV bestimmten Voraussetzungen z. B. Verwandtenbesuche ersten Grades, Aufenthalte zum Zwecke des Studiums, der Schul- oder Berufsausbildung, zur Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung.

Die in dieser Allgemeinverfügung dargelegte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall, dass Polen als **Virus-Variantengebiet** deklariert wird.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.